

Übersicht wichtigster Gesetzesänderungen durch das 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisefrist

Das Gesetz ist am 20. August 2019 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden und tritt somit heute – **am 21. August 2019** – in Kraft.

Der Paritätische Gesamtverband hat sich während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens und zuletzt in der Sachverständigen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages sehr [kritisch zu dem Gesetz geäußert](#) und ist weiterhin der Auffassung, dass zumindest Teile des nunmehr in Kraft getretenen Gesetzes gegen die Grund- und Menschenrechte der betroffenen Personen sowie gegen geltendes Europarecht verstoßen. Diese Fragen werden zukünftig die zuständigen Gerichte klären müssen.

Eine umfangreiche Übersicht über die wesentlichen Änderungen für die Beratungspraxis wird voraussichtlich Ende September als Beilage zum Asylmagazin erscheinen.

Im Folgenden hier aber vorab schon ein kurzer Überblick über die aus unserer Sicht für die Beratungspraxis wesentlichen Normen (nicht abschließend!):

I. Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1. § 11 AufenthG – Einreise- und Aufenthaltsverbot

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage entsteht das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht mehr automatisch (Kraft Gesetzes), sondern muss im Falle einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in Form eines Verwaltungsaktes angeordnet werden. Dabei muss das Einreise- und Aufenthaltsverbot bereits bei seinem Erlass von Amts wegen befristet werden. Da sich neben der Gesetzessystematik auch manche Fristen geändert haben, sollte im Einzelfall stets überprüft werden, ob die entsprechende Frist im Einklang mit dem neuen § 11 AufenthG ist. Die Zuständigkeit für eine Aufhebung oder Änderung des Einreise- und Aufenthaltsverbots liegt jetzt auch für als offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylsuchende bei der Ausländerbehörde – und nicht mehr beim BAMF (§ 11 Abs. 7 S. 7 AufenthG).

2. § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG – Räumliche Beschränkung für Straftäter*innen

Danach **kann** die Aufenthaltserlaubnis mit einer räumlichen Beschränkung versehen werden, wenn ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a AufenthG (ebenfalls geändert!) besteht **und dies erforderlich ist**, um den Ausländer aus einem Umfeld zu lösen, welches die wiederholte Begehung erheblicher Straftaten begünstigt. Die Anordnung der

räumlichen Beschränkung liegt hier im Ermessen der Ausländerbehörde – auf eine ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens sollte geachtet werden.

3. § 26 AufenthG – Niederlassungserlaubnis für anerkannt **Schutzberechtigte**

Für Flüchtlinge, die in den Jahren 2015–2017 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge rechtskräftig anerkannt wurden, muss das BAMF **vor** der Erteilung einer NE mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen. Für diese Personengruppe wird auch die Frist für die Durchführung des Widerrufsverfahrens verlängert, s. hierzu unten § 73 AsylG.

4. §§ 53, 53 AufenthG – Verschärfung bei Ausweisungen

Die Fälle, in denen ein (besonders) schweres Ausweisungsinteresse vorliegt, werden ausgeweitet. So erfolgt eine Absenkung des Strafmaßes von 2 auf 1 Jahr im Absatz 1 und von 1 Jahr auf 6 Monate im Absatz 2. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen, unter denen die Ausweisung von anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Geschützten möglich ist, herabgesetzt. Dabei ist aber zu beachten, dass bei dieser Personengruppe eine Abschiebung in den Herkunftsstaat auch in Folge einer Ausweisung wegen der dort drohenden Gefahren gemäß Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in der Regel unzulässig ist.

5. § 56 Abs. 3 Nr. 3 und 4 AufenthG – Wohnsitzverpflichtung und Kontaktsperrern für **Straftäter*innen**

Die zuständige Ausländerbehörde **kann** zur „Unterbindung wiederholter Begehung erheblicher Straftaten, die zu einer Ausweisung nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 geführt haben“ eine Wohnsitzverpflichtung an einem anderen Wohnort oder in bestimmten Unterkünften auch außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde anordnen, wenn dies geboten erscheint. Aus denselben Gründen **kann** auch eine Kontaktsperrre im Sinne des § 56 Abs. 4 AufenthG verhängt werden. Beide Maßnahmen liegen im Ermessen der Ausländerbehörde – auf eine ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens sollte geachtet werden.

6. § 58 Abs. 4 – 10 AufenthG – **Betreten der Wohnung ohne richterlichen Beschluss**

Nach dieser in letzter Minute eingebrachten Verschärfung der Regelungen zur Abschiebung darf die Polizei die Wohnung zum Zweck der Abschiebung ohne richterlichen Beschluss **betreten, aber nicht durchsuchen**. Wie hier eine genaue Unterscheidung möglich sein soll, ist noch unklar. Zur Durchsuchung bedarf es grundsätzlich eines entsprechenden Beschlusses – es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. Diese darf aber nach Betreten der Wohnung nicht allein deswegen angenommen werden, weil die betroffene Person nicht anwesend ist. Für nächtliche Aktionen müssen in beiden Fällen Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Ergreifung der Person zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.

7. § 60 Abs. 7 AufenthG – **Anforderungen an ärztliche Atteste**

Die hohen Anforderungen an ein Attest, wie sie ihm Rahmen der Duldung aus gesundheitlichen Gründen (§ 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG) bereits gelten, finden nun

bei der Prüfung von Abschiebungsverboten entsprechende Anwendung. Die bereits in der Vergangenheit häufig angewandte Praxis des BAMF wird nunmehr also gesetzlich normiert. Dies schließt Atteste von Psychologischen Psychotherapeut*innen aus und birgt damit die Gefahr, dass psychische Erkrankungen und deren Behandlungsbedarf nicht mehr (rechtzeitig) eingebracht werden können.

8. § 60b AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Eine Duldung im Sinne des § 60a AufenthG wird zukünftig als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn:

- die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann
- das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit herbeigeführt wurde
- durch eigene falsche Angaben herbeigeführt wurde oder
- zumutbare Handlungen zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht nicht vorgenommen werden

Die Absätze 2 und 3 regeln ausführlich, welche Passbeschaffungsmaßnahmen für vollziehbar Ausreisepflichtige zumutbar sind (Freiwilligkeitserklärung, persönliche Vorsprache, Abgabe von Fingerabdrücken, Erklärung der Erfüllung der Wehrpflicht, Zahlung von Gebühren usw.) – und spiegeln im Wesentlichen die aktuelle Praxis wider. Die betroffene Person muss auf diese Pflichten hingewiesen werden und kann auf Verlangen der Ausländerbehörde die Vornahme der Handlungen an Eides Statt glaubhaft machen. Integrationspolitisch besonders gravierend ist die Regelung in Absatz 5, wonach die Zeit, in der man im Besitz einer Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ ist, nicht als sog. „Voraufenthaltszeit“ angerechnet wird. Darüber hinaus darf die Erwerbstätigkeit nicht gestattet werden und es ist eine Wohnsitzauflage im Sinne des § 61 Abs. 1 AufenthG zu verhängen.

Wichtig ist die **Übergangsregelung in § 105 AufenthG**: eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ kann erst ausgestellt werden, wenn die reguläre Duldung verlängert oder eine Duldung aus anderem Grund erteilt werden soll.

9. § 61 Abs. 1 (e) AufenthG – Auflagen zur Sicherung und Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht

Zur Sicherung und Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht **können** Auflagen angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen. Insbesondere kann ein Ausländer verpflichtet werden, sich einmal wöchentlich oder in einem längeren Intervall bei der für den Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Ausländerbehörde zu melden. Diese im Ermessen der ABH liegenden Maßnahmen sind als milderer Mittel ggü. der Abschiebung gedacht.

10. §§ 62 ff AufenthG – Massive Ausweitung der Abschiebungshaft

Die Möglichkeiten für die Anordnung von Abschiebungshaft werden durch das Gesetz massiv ausgeweitet. Ob diese Möglichkeiten dann in der Praxis auch tatsächlich genutzt werden, bleibt abzuwarten – und ist nicht zu hoffen...

Insbesondere die „**Fluchtgefahr**“, welche gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG eine wesentliche Voraussetzung für die Verhängung der Abschiebungshaft in Form der **Sicherungshaft** ist,

wird neu definiert und einer neuen Systematik unterworfen. So werden in § 62 Abs. 3a AufenthG-E gleich 6 Regelbeispiele formuliert, bei deren Vorliegen eine Fluchtgefahr „widerleglich vermutet“ wird. Hinzu kommen 7 weitere Gründe, die für eine Fluchtgefahr sprechen.

Mit § 62 Abs. 6 AufenthG-E wird die sog. „**Mitwirkungshaft**“, eine neue Form der Haft eingeführt, für den Fall, dass Ausreisepflichtige unentschuldig zu einem Termin zur Vorsprache bei der Vertretung des Herkunftslandes oder einer ärztlichen Untersuchung nicht erschienen sind. Mit dieser Form der Beugehaft soll ausdrücklich Druck auf die Betroffenen ausgeübt werden, damit sie zu dem entsprechenden Termin erscheinen – obwohl eine Vorführung zum Termin hier zweifellos ein mildereres Mittel wäre.

Und auch die Voraussetzungen für die Verhängung des **Ausreisegewahrsams** im Sinne des § 62b AufenthG werden erneut herabgesenkt: so ist unabhängig vom Vorliegen einer Fluchtgefahr eine zehntätige Ingewahrsamnahme im Transitbereich eines Flughafens oder einer grenznahen Unterkunft bereits zulässig, wenn die Ausreisefrist nicht unverschuldet um mehr als 30 Tage überschritten wird.

11. § 62a AufenthG – Vorübergehende Aufhebung des Trennungsgebots zwischen Strafhafte und Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft soll bis zum 30.06.2022 auch in regulären Hafteinrichtungen möglich sein. Diese Aufhebung des in Art. 16 der europäischen Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) verankerten Trennungsverbots stellt aus unserer Sicht einen klaren Verstoß gegen geltendes Europarecht dar – wie auch der [Europäische Gerichtshof](#) bereits 2014 entschieden hat. Ob eine Abschiebungshaft in regulären Strafgefängnissen überhaupt in der Praxis erfolgen wird, bleibt abzuwarten: bisher haben nur wenige Bundesländer ([Bremen](#), [Sachsen-Anhalt und Mecklenburg Vorpommern](#)) angekündigt, diese Möglichkeit nutzen zu wollen.

12. § 97a AufenthG – Geheimhaltungspflichten

Indem Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung oder einer geplanten Vorsprache bei der Botschaft der Herkunftsstaates als „Dienstgeheimnisse“ im Sinne des § 353b Strafgesetzbuch (StGB) definiert werden, können z.B. Beamt*innen einer Ausländerbehörde, die solche Informationen unbefugt an Dritte weitergeben, zukünftig mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden. Aber auch Personen, die nicht selbst Amtsträger sind – und somit auch Berater*innen und sonstige Mitarbeitende von NGOs – können sich der Beihilfe oder Anstiftung zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses strafbar machen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es eine nachgewiesene strafbare Haupttat eines Geheimnisträgers gibt.

13. § 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG – Bußgeld bei Verstoß gegen die Passbeschaffungspflicht

Nach dieser Norm droht Personen, die ihrer Passbeschaffungspflicht im Sinne des § 60b AufenthG nicht nachkommen, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000 Euro.

II. Änderungen im Asylgesetz (AsylG)

1. § 12 a AsylG – Asylverfahrensberatung

Mit dieser Norm soll eine zweistufige Asylverfahrensberatung eingeführt werden, welche auf der ersten Stufe (Information) durch das BAMF und auf der zweiten Stufe (individuelle Beratung) durch das BAMF **oder** die Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Beratung ist noch vollkommen unklar und bislang an ein in verschiedenen AnKER-Zentren angelehntes Pilotprojekt des BAMF angelehnt. Eine individuelle Asylverfahrensberatung muss aber stets behördenunabhängig erfolgen!

2. § 44 Abs. 2a AsylG – Schutzmaßnahmen in Aufnahmeeinrichtungen

Bei der Unterbringung müssen die Länder geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Schutz von Frauen und sonstigen schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Hierauf sollte vor Ort hingewiesen werden.

3. § 47 AsylG – Ausweitung der Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen für bis zu 18 Monaten

Die Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen wird nach § 47 Abs. 1 wie folgt ausgeweitet:

- Bei Anerkannten bis zur Entscheidung des BAMF
- Bei Abgelehnten bis zur Ausreise bzw. Abschiebung
- **Insgesamt für max. 18 Monate – es sei denn, die Betroffenen verstoßen gegen Mitwirkungspflichten oder täuschen fortgesetzt über Identität/Staatsangehörigkeit**
- **Familien mit Kindern (auch den erwachsenen Geschwistern): max. 6 Monate!**

Ab dem heutigen Tag müssen also alle Familien mit minderjährigen Kindern aus der EAE entlassen werden – auch solche aus sog. sicheren Herkunftsländern! Die Verlängerung nach § 47 Abs. 1 S. 3 findet keine Anwendung auf Familien mit Kindern.

Die §§ 48 – 50 AsylG gelten weiterhin, werden jedoch zum Teil ebenfalls geändert. So endet u.a. gemäß § 49 AufenthG die Aufenthaltspflicht in der EAE, wenn die Abschiebung nicht „in angemessener Zeit“ möglich ist (**bisher: kurzfristig**).

Die Bundesländer können weiterhin die Unterbringungsdauer auf bis zu 24 Monate verlängern (§ 47 Abs. 1 b AsylG). Gegebenenfalls können sie aber auch durch eine kommunale Zuweisung für eine Verkürzung der Aufenthaltsverpflichtung sorgen, da damit eine Pflicht zur Unterbringung nach § 47 AsylG endet – (§ 48 Nr. 1 AsylG).

4. § 61 – Erwerbstätigkeit in Aufnahmeeinrichtungen

Der Zugang zur Erwerbstätigkeit ist nunmehr auch **Asylsuchenden in der EAE** zu erlauben, wenn das Asylverfahren nicht innerhalb **von 9 Monaten** unanfechtbar abgeschlossen ist (Anpassung an geltendes Europarecht). Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten sowie bei einer Ablehnung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet – es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ablehnung angeordnet.

Geduldeten in der Aufnahmeeinrichtung kann (Ermessen) die Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn sie länger als 6 Monate im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind.

5. § 73 Abs. 7 AsylG – Verlängerung der Widerrufsfrist für in den Jahren 2015 – 2017 Anerkannte

Die Frist für die Durchführung eines Widerrufsverfahrens verlängert sich wie folgt:

- Bei unanfechtbarer Anerkennung im Jahr 2015 > bis Ende 2019
- Bei unanfechtbarer Anerkennung im Jahr 2016 > bis Ende 2020
- Bei unanfechtbarer Anerkennung im Jahr 2017 > bis Ende 2021

Das BAMF muss dann jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Mitteilung an die Ausländerbehörde machen. Für alle nach 2017 unanfechtbar anerkannten Flüchtlinge bleibt es bei der Dreijahresfrist.

Eine Arbeitshilfe von Kirsten Eichler zum Thema Widerrufsverfahren erscheint in Kürze.

III. Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Mit dem [Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes](#) werden ab dem 1. September 2019 – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben – die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der allgemeinen Preissteigerung angepasst. Schon **ab dem heutigen Tag – also dem 21. August 2019** – treten aber verschiedene Sanktionen im AsylbLG in Kraft, die im 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geregelt sind:

1. § 1 Abs. 4 AsylbLG – Vollständiger Leistungsentzug für vollziehbar Ausreisepflichtige mit internationalem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat

Diese Regelung umfasst einen nahezu vollständigen Leistungsausschluss für **vollziehbar ausreisepflichtige (und nur diese!)** Personen, die einen internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat haben. Dieser Personenkreis hat nur noch einen Anspruch auf zweiwöchige „Überbrückungsleistungen“ im Umfang von § 1a AsylbLG. Nur im Falle besonderer Umstände und zur Überwindung einer besonderen Härte müssen auch weitere Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG erbracht werden, zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer befristeten Bedarfslage auch länger als zwei Wochen. **Hier sollten in der Praxis bei Bedarf unbedingt die entsprechenden Härtefall-Anträge gestellt werden!**

2. § 1a Abs. 1 AsylbLG – Leistungskürzung nach feststehendem Ausreisetermin, Definition der Leistungskürzung für alle Fallkonstellationen

Der bisherige § 1a Absatz 2 AsylbLG wird Absatz 1 und regelt künftig den Umfang der Leistungen im Falle einer Leistungskürzung für alle Fallkonstellationen. Wie bisher dürfen im Falle einer Leistungskürzung nur noch Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körperpflege und Gesundheitspflege erbracht werden. In besonderen Ausnahmefällen sind zusätzlich ausschließlich Leistungen für Kleidung und Hausrat zu erbringen. Sämtliche anderen Leistungen sind hingegen kategorisch ausgeschlossen: Dies betrifft unter anderen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, die Behandlung chronischer Erkrankungen, sämtliche Bedarfe für das soziokulturelle Existenzminimum sowie die Bedarfe

nach § 6 AsylbLG, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse für Kinder „geboten“ oder zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“ sind.

3. § 1a Abs. 2 AsylbLG – Leistungskürzung nach „Einreise zum Sozialhilfebezug“

Der bisherige § 1a Absatz 1 AsylbLG wird Abs. 2. Danach unterliegen Personen mit einer Duldung oder vollziehbar Ausreisepflichtige und ihre Familienangehörigen einer Leistungskürzung, wenn sie nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten. Anders als bisher sollen sie nicht mehr das „unabweisbar Gebotene“ erhalten, sondern nur noch die festgelegten Leistungen nach dem neuen § 1a Abs. 1 AsylbLG. Somit wird in Zukunft auch für diese Personen keine rechtlich vorgesehene Möglichkeit mehr bestehen, eine besondere Bedarfslage zu berücksichtigen, alle Leistungen über das rein physische Existenzminimum hinaus sind kategorisch ausgeschlossen.

4. § 1a Abs. 3 AsylbLG – Leistungskürzung bei selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen

Der Absatz regelt eine Leistungskürzung für Personen mit Duldung oder vollziehbar Ausreisepflichtige, die die Unmöglichkeit ihrer Abschiebung aus Sicht des Sozialamtes selbst zu vertreten haben und hatte materiell auch bisher schon Gültigkeit. Eine Änderung erfolgt für die Familienangehörigen dieser Personen: Für sie soll eine Leistungskürzung nur dann greifen, wenn sie aus Sicht des Sozialamtes „selbst“ ebenfalls kausal für die Unmöglichkeit ihrer Abschiebung verantwortlich sind. Eine Sippenhaftung von Familienangehörigen ohne eigenes „Fehlverhalten“ ist somit ausdrücklich ausgeschlossen!

5. § 1a Abs. 4 AsylbLG – Leistungskürzung bei „Sekundärmigration“

In § 1a Abs. 4 AsylbLG wird geregelt, dass Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder ein Asylgesuch geäußert haben, sanktioniert werden, wenn sie in einem anderen EU-Staat entweder über einen Schutzstatus oder über ein anderes Aufenthaltsrecht verfügen.

6. § 1a Abs. 5 AsylbLG – Leistungskürzung bei Pflichtverletzungen im Asylverfahren

Für Personen mit Aufenthaltsgestattung (bzw. nach Stellung eines Asylgesuchs oder Folgeantrags) werden folgende weitere Tatbestände eingeführt, die zu einer Leistungskürzung während des Asylverfahrens führen sollen:

- Keine unverzügliche Asylantragstellung
- Nichtvorlage und Überlassen des (vorhandenen) Passes oder Passersatzes
- Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass nicht alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorgelegt und überlassen werden.
- Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitgewirkt wird und auf Verlangen nicht alle Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er* sie ist, vorgelegt, ausgehändigt und überlassen werden.
- Wenn die vorgeschriebenen erkenntungsdienstlichen Maßnahmen nicht geduldet werden

- Verweigerung der Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Nichtwahrnehmung des Anhörungstermins beim BAMF

7. § 1a Abs. 6 AsylbLG – Leistungskürzung bei Verletzung der Mitteilungspflicht im sozialrechtlichen Verfahren

Leistungsberechtigte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht von einem Freibetrag geschütztes Vermögen verbrauchen oder nicht unverzüglich mitteilen und deshalb zu Unrecht Leistungen beziehen, erhalten nur noch Leistungen nach Absatz 1.

8. § 1a Abs. 7 AsylbLG – Leistungskürzung in Dublin-Fällen

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung unterliegen einer Leistungskürzung, wenn das BAMF eine Unzulässigkeitsentscheidung aufgrund der Dublin-III-Verordnung getroffen hat. Dies gilt bereits, wenn die Dublin-Entscheidung noch gar nicht unanfechtbar ist.

Berlin, 21.08.2019

Kerstin Becker, Referentin Flüchtlingshilfe/-politik